

Verwaltungsanweisung zu § 22 SGB II (Bedarfe für Unterkunft und Heizung)

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Inkrafttreten: 01.03.2026

Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung gehören zu den grundlegenden Bedarfen, die bei Bedürftigkeit durch die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Bürgergeld), die Sozialhilfe oder durch Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu decken und abzusichern sind. Die Anerkennung der Bedarfe der Unterkunft und Heizung soll sich insgesamt sozialverträglich und wirtschaftlich gestalten. Bei der Entscheidung über die Bewilligung von leistungrechtlich angemessenen Bedarfen für Unterkunft und Heizung sind die Gesamtumstände der Leistungsberechtigten und die Situation am Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Die Bewilligung hat zudem im Sinne von § 2 Absatz 2 SGB I zu erfolgen, wonach sichergestellt werden soll, dass die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.

Hinweis:

Diese [Verwaltungsanweisung](#) tritt zum **01.03.2026** in Kraft. Die Verwaltungsanweisung vom 20.06.2025 tritt mit gleichem Datum außer Kraft.

Aufgrund der Erhöhung der Richtwerte bedarf es, bei noch nicht abgeschlossenen Kostensenkungsverfahren, einer erneuten Kostensenkungsaufforderung.

Leistungsberechtigten, denen bislang ein Wohnlagenzuschlag zuerkannt wurde, erhalten Bestandschutz.

Anlagen (nichtamtliches Verzeichnis)

[Weitere Informationen siehe rechte Spalte oben.](#)

